

Antrag zur Satzungsänderung: Ausschluss extremistisch verbundener Personen aus dem Migrationsbeirat

Antragstellerinnen: Tatiana de Sousa Mendonça Mischek, Ebru Kaya Ayalp, Sasan Harun-Mahdavi

Eingebracht über die Ausschüsse A1 und A2

Antrag Nr. 86-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München möge beschließen, dass Personen, die Mitglied extremistischer Organisationen sind oder nachweislich mit solchen in Verbindung stehen, die vom Verfassungsschutz¹ beobachtet, oder als verfassungsfeindlich eingestuft sind, mit Wirkung auf die nächste Legislaturperiode im Jahr 2026 nicht in den Migrationsbeirat gewählt oder entsandt werden dürfen. Zudem ist eine umfassende Prüfung der Kandidat:innen hinsichtlich solcher Verbindungen durch geeignete Institutionen vorzusehen.

In Bayern existieren besondere gesetzliche Bestimmungen, die den Ausschluss von Personen mit extremistischen Verbindungen von der Kandidatur oder der Ausübung eines Amtes im Gemeinderat regeln.²

Vor der Wahl: Laut der Gemeindewahlordnung kann der Wahlausschuss eine Kandidatur ablehnen, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Person nicht garantiert, jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vertreten. Dabei müssen jedoch strenge Maßstäbe angewendet werden:

- Es müssen konkrete, nachweisbare Tatsachen vorliegen, während bloße Vermutungen oder Gerüchte unberücksichtigt bleiben.
- Diese Tatsachen müssen durch belegbare Beweise gestützt werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.
- Bei Unsicherheiten kann der Wahlleiter das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz um relevante Informationen bitten.
- Anonyme oder nicht überprüfbare Hinweise dürfen nicht einbezogen werden.
- Im Zweifelsfall muss zugunsten der kandidierenden Person entschieden werden.

Nach der Wahl: Wenn ein Mitglied des Migrationsbeirats nachträglich einer extremistischen oder verbotenen Organisation beitrifft oder diese unterstützt, gelten folgende Regelungen:

- Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wird oder eine Wählergruppe nach Vereinsrecht verboten wird, verlieren Migrationsbeiratsmitglieder, die über deren Wahlvorschlag gewählt wurden oder diesem zum Zeitpunkt der Entscheidung angehören, automatisch ihr Amt.
- Die freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt, außer die ausgeschiedenen Mitglieder wurden über einen nicht verbotenen Wahlvorschlag gewählt; in

¹ https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023-startseitenmodul.pdf?__blob=publicationFile&v=11

² <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/allmbl-2012-12-681/>

diesem Fall rücken die nächsten Listennachfolger nach, sofern sie nicht ebenfalls betroffen sind.

- Die gesetzliche Mitgliederzahl des Beirats wird für den Rest der Wahlperiode entsprechend reduziert.
- Der Verlust des Amtes wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt.

Diese Regelungen dienen dem Zweck, sicherzustellen, dass Personen, die extremistische Gruppen unterstützen oder ihnen angehören, keinen Einfluss auf lokale Entscheidungsprozesse ausüben können.

II. Begründung:

Der Migrationsbeirat ist eine bedeutende Institution zur politischen Repräsentation und Interessenvertretung der migrantischen Bevölkerung in München. Die Mitgliedschaft von Personen mit extremistischen Verbindungen gefährdet die Glaubwürdigkeit und Integrität des Gremiums. Eine eindeutige Satzungsregelung stellt sicher, dass der Beirat nach innen und außen als ein demokratisches, integratives und weltoffenes Organ wahrgenommen wird.

Zudem würde das gemeinsame Arbeiten innerhalb des Gremiums durch ideologische Radikalisierungen oder extreme Positionen erheblich erschwert. Der Migrationsbeirat soll im Sinne eines konstruktiven Dialogs agieren, was eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern voraussetzt. Extreme Haltungen oder problematische Verbindungen untergraben diese Voraussetzung.

Trotz einer demokratischen Wahl kann die Präsenz extremistisch beeinflusster Mitglieder zu einer fehlenden Anerkennung des gesamten Beirats führen. Dies würde nicht nur seine politische Handlungsfähigkeit schwächen, sondern auch die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen und anderen politischen Gremien belasten.

Nicht zuletzt ist der Migrationsbeirat ein repräsentatives Organ, das für eine vielfältige Stadtgesellschaft steht. Die Mitgliedschaft von Personen mit nachgewiesenen extremistischen Verbindungen würde den Ruf des gesamten Gremiums schädigen und es anfällig für Rufmord und politische Instrumentalisierung machen. Eine klare Abgrenzung zu extremistischen Positionen ist daher unabdingbar.

III. Beschluss nach Antrag

Mehrheitlich beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender